Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigung der Gemeinde Wrestedt
- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt am 8. Oktober 2012 die folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Dienstausfall- und Auslagenentschädigung der Gemeinde Wrestedt beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 48,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 20,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18,00 € (je Sitzung, zzgl. einer Fahrtkostenpauschale von 12,00 €) je Sitzung, insgesamt 30,00 € für die Teilnahme Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen, Besichtigungen u.ä. in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird.
Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt. Sollten weitere Fraktionssitzungen notwendig werden, entscheidet bei Vorlage eines Antrages der jeweiligen Fraktion der Verwaltungsausschuss.

(2) Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	400,00 €
b) an die gleichberechtigten Vertreter(-innen des / der Ratsvorsitzenden	175,00 €
d) an die Fraktions- oder Grupenvorsitzenden	175,00 €
e) an die Beigeordneten	100,00 €

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird an die / den Bürgermeister/-in 150,00 € und an den 1. und die stellv. Bürgermeister / -innen jeweils 50,- € an Fahrtkosten pro Monat als Pauschale gezahlt.

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c), wenn die Fraktion Teil einer Gruppe ist.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € inkl. einer Fahrtkostenpauschale von 10,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5
Fahrtkosten

entfällt

§ 5
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls haben:

a) ehrenamtlich tätige Personen
b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlichen gezahlten Satzes des Verdienstausfalls. Kann keine durchschnittliche Verdienstausfallerstattung für das vorangegangene Jahr festgestellt werden, gilt der für den Verdienstausfall festgelegte Höchstbetrag.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 15,50 € je Stunde begrenzt.

§ 6
Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Der Anspruch ist auf höchstens 52,00 € im Monat begrenzt.

§ 7
Dienstaufwandsentschädigungen

Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt

a) für den nebenamtlichen Gemeindedirektor auf monatlich	250,00 €
b) für den nebenamtlichen stellv. Gemeindedirektors auf monatlich	200,00 €

§ 8
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.
Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werdend daneben nicht gezahlt.

§ 10
Fraktionsgelder

Fraktionsgelder werden nicht gezahlt. Die Aufwendungen der Fraktionen sind mit der monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten. Auf Antrag erhalten die Ratsmitglieder die Fortbildungsgebühren für die Teilnahme an den Seminaren des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFortNSGB) erstattet, sofern die Teilnahme zur Ausübung des politischen Mandats notwendig ist.

§ 11
Inkrafttreten

Die Lesefassung beinhaltet die

- Entschädigungssatzung vom 08.10.2012, in Kraft getreten am 01.11.2011
- 1. Änderung vom 14.11.2023, in Kraft getreten am 01.11.2021 bzw. 01.01.2024
- 2. Änderung vom 05.10.2026 in Kraft getreten am 01.11.2026